Beitrags- und Gebührensatzung

der Gemeinde Nettersheim
für die Wasserversorgungsanlage
vom 06.12.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser - Wasserabgabesatzung - hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 06.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, und

1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,

2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) 1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 2) und Art (Abs. 3) berücksichtigt.

2. Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40,0 m, gemessen im rechten Winkel von der Erschließungsanlage, in der die öffentliche Wasserversorgung liegt; bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, in der eine Versorgungsleitung verlegt ist, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40,0 m, gemessen im rechten Winkel zu der Erschließungsanlage. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zu der Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

c) wenn eine Versorgungsleitung nicht in der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsanlage verlegt ist, die Fläche bis zu

einer Tiefe von 40,0 m, gemessen im rechten Winkel von der Erschließungsanlage, an die das Grundstück angrenzt.

(2) 1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs.1 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen be trägt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

2. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundstücksflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

3. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

5. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

6. In unbebauten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
b) bei unbebauten aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

7. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder bei Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, werden die in Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) bis e) genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht.

(4) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes oder Grundstückteiles, für welches ein Beitrag nicht erhoben wird, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag hierfür nachzuzahlen.

(5) Der Anschlussbeitrag beträgt brutto 1,47 €/qm, welcher sich zusammensetzt aus einem Nettoentgelt in Höhe von 1,27 €/qm zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 0,20 €/qm, der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
Die zu erhebende Umsatzsteuer wird im Bescheid gesondert ausgewiesen.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht mit der Vereinigung der Grundstücke.

§ 5
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7
Übergangsvorschrift

(1) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) In Fällen des Abs. 1 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlas oder Verjährung erloschen ist.

§ 8
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

§ 9
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Versorgungsanlage bezogenen Wasser berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen der §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nettersheim geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt (z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

a)

für Hauswasserzähler	netto	gesetzl. Ust.	brutto
DN 3 - 5 cbm/h (Qn 2,5)	2,55 €	0,18 €	2,73 €
DN 7 - 10 cbm/h (Qn 6)	3,00 €	0,21 €	3,21 €
DN 20 - cbm/h (Qn 10)	5,10 €	0,36 €	5,46 €

b)

für Großwasserzähler	netto	gesetzl. Ust.	brutto
DN 50 cbm/h (Qn 15)	10,20 €	0,71 €	10,91 €
DN 65 - 80 cbm/h (Qn 25 - 40)	12,75 €	0,89 €	13,64 €
DN 100 cbm/h (Qn 60)	15,30 €	1,07 €	16,37 €

Die zu erhebende Umsatzsteuer wird im Bescheid gesondert ausgewiesen.

Bei Verbundzählern ist außerdem die Grundgebühr nach Buchstabe a) zu entrichten.
Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut, bzw. endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(4) Für die mit Wasserzählern versehenen Anschlüsse, die nur zeitweise genutzt werden (z. B. Weideanschlüsse), wird die Grundgebühr für das ganze Jahr erhoben.

(5) Die Verbrauchsgebühr beträgt brutto je cbm 1,44 €, welche sich zusammensetzt aus einer Nettogebühr in Höhe von 1,34 €/cbm zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 0,10 €/cbm.

Die zu erhebende Umsatzsteuer wird im Bescheid gesondert ausgewiesen.

§ 10
Standrohr und Entgelt

(1) Das Entgelt für die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler beträgt brutto 1,07 € je angefangenen Kalendertag, mindestens jedoch 10,70 €. Die Entgelte setzen sich zusammen aus netto 1,00 € bzw. 10,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 0,07 € bzw. 0,70 €.
Die zu erhebende Umsatzsteuer wird im Bescheid gesondert ausgewiesen.

(2) Das entnommene Wasser wird nach § 9 Abs. 5 berechnet.

(3) Bei Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler einschließlich dem Hydrantenbedienschlüssel wird ein Pfandgeld von 100,00 € verlangt. Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand wird das Pfandgeld unter Abzug des zu berechnenden Wasserverbrauchs und der Standrohrmiete erstattet.

§ 11
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit der Herstellung der Wasserentnahmeeinrichtung.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Jahres.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12
Abschlagszahlungen

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, innerhalb des Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) 1/4-jährliche Abschlagsbeträge auf der Grundlage des Rechnungsbetrages des Vorjahres zu erheben.

(2) Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, wird eine Abschlagsberechnung nach anderen typischen Verbrauchsmerkmalen vorgenommen.

§ 13
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,

2. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,

3. der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ausgeht.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14
Fälligkeit der Gebühren

(1) Der Sollbetrag des Gebührenbescheides ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Die Abschlagsbeträge sind fällig zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen.

(3) Bei verspäteter Zahlung werden Mahnkosten und Säumniszuschläge erhoben. Einwände gegen die Richtigkeit der Gebührenbescheide sind nur in der angegebenen Frist zulässig. Sie bedürfen der Schriftform und berechtigen nicht zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, zur Minderung oder zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung.

§ 15
Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Hausanschlussleitungen einschließlich des Wasserzählerbügels und den dazugehörenden Absperrventilen sind in der tatsächlichen Höhe vom Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung des Grundstücksanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten die Wasserversorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Einheitssatz beträgt brutto 171,68 €/ lfd.m. Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze. Der Einheitssatz setzt sich zusammen aus netto 148,00 €/lfd. m zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 23,68 €/lfd. m.

Die zu erhebende Umsatzsteuer wird im Bescheid gesondert ausgewiesen.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist eine öffentliche Last.

(4) Die Anschlussleitung wird von der Gemeinde unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Die Gemeinde trägt die hierfür erforderlichen Kosten mit Ausnahme der Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung (Ventilanbohrbrücke / -schelle). Die Kosten der Absperrvorrichtung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

(5) Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so trägt dieser die tatsächlichen Kosten.

(6) Ersatzpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner.

§ 16
Sonderentgelte

Die Kosten für die nachstehend aufgeführten Sonderleistungen der Gemeinde sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

1. Die Kosten für die Schließung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses,

2. die Kosten für die vom Grundstückseigentümer zu vertretende Auswechslung eines Wasserzählers,

3. die Kosten für den Ausbau, die Prüfung und den Wiedereinbau eines Wasserzählers, soweit nicht die Gemeinde selbst die Kosten tragen muss,

4. die Kosten der Außerbetriebnahme des Anschlusses (Abtrennen von der Hauptwasserleitung).

§ 17
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle in dieser Satzung festgesetzten Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen gelten als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29.05.1967 (BGBl. I S. 545). Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet, sofern die zugrunde liegende Leistung oder Ausführung der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 18
Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsord-

nung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47 - SGV NW 303) in der jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216 - SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1986 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 04.02.2005 außer Kraft.

Nettersheim, den 06.12.2005

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Nettersheim für die Wasserversorgungsanlage vom 06.12.2005

I. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380)* der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 384)* in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Nettersheim hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 02.02.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Nettersheim für die Wasserversorgungsanlage beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

a)	für Hauswasserzähler	netto	gesetzl. Ust.	brutto
	DN 3 - 5 cbm/h (Qn 2,5)	2,95 €	0,21 €	3,16 €
	DN 7 – 10 cbm/h (Qn 6)	3,47 €	0,24 €	3,71 €
	DN 20 - cbm/h (Qn 10)	5,90 €	0,41 €	6,31 €

b)	für Großwasserzähler	netto	gesetzl. Ust.	Brutto
	DN 50 cbm/h (Qn 15)	11,80 €	0,83 €	12,63 €
	DN 65 - 80 cbm/h (Qn 25-40)	14,75 €	1,03 €	15,78 €

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Verbrauchsgebühr beträgt brutto je cbm 1,58 €, welche sich zusammensetzt aus einer Nettogebühr in Höhe von 1,47 €/cbm zuzüglich der zur Zeit gesetzlichen Umsatzsteuer (7 %) in Höhe von 0,11 €/cbm.
Die zu erhebende Umsatzsteuer wird im Bescheid gesondert ausgewiesen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Nettersheim, 02.02.2010

Bürgermeister

Schriftführer